



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 27. März 2013

Nummer 26

Fünfte Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Vom 25. März 2013

Auf Grund des § 23 in Verbindung mit § 56 Satz 1 und § 57 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 200), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl. II Nr. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Am Ende der Jahrgangsstufe 8 nehmen die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch an zentralen Orientierungsarbeiten teil.“

2. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Oberschule, ist ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt unter den Schülerinnen und Schülern, die die Schule im Erst- oder Zweitwunsch benennen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der durch den Erstwunsch benannten Schulen berücksichtigt zunächst besondere Härtefälle gemäß § 53 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die verbleibenden Plätze werden nach der Nähe der Wohnung zur Schule vergeben. Die Nähe der Wohnung zur Schule wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter dem Gesichtspunkt der Schulwegzeit oder der Entfernung bestimmt.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann unabhängig von der Nähe der Wohnung zur Schule vorrangig aufgenommen werden, wenn eine Aufnahme nach der Nähe der Wohnung zur Schule nicht erfolgen kann und dadurch persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden (besondere Gründe). Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in besonderem Maße entsprechen und deshalb eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist,
2. Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren,
3. die Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen oder
4. durch die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen hergestellt werden soll.

Schulische Leistungen gelten nicht als besondere Gründe. Es dürfen nur bis zu 50 Prozent der im Rahmen der Aufnahmekapazität zur Verfügung stehenden Plätze für Schülerinnen und Schüler, die besondere Gründe nachweisen, vergeben werden.“

Artikel 2

Übergangsregelung

Im Schuljahr 2012/2013 werden am Ende der Jahrgangsstufe 8 zentrale Orientierungsarbeiten nur in den Fächern Mathematik und Englisch durchgeführt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 25. März 2013

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch